

**Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 10.07.1995
in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. 12. 2015**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 06. 1998 (GV NW S. 454, 509), in der Sitzung vom 10. 12. 2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Märkischer Kreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lüdenscheid.
- (3) Das Gebiet des Märkischen Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

den Städten

Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Minden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg und Werdohl,

den Gemeinden

Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Das Wappen des Märkischen Kreises zeigt, durch einen dreireihig rot-weiß (-silbern) geschachten Balken geteilt, oben in Gelb (Gold) wachsend einen schwarzen rotbewehrten Löwen, unten in Weiß (Silber) ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

4.1.1

1.

(2) Das Dienstsiegel des Märkischen Kreises zeigt den Wappenschild und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift MÄRKISCHER KREIS.

(3) Die Flagge des Märkischen Kreises ist von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der roten Bahn den Wappenschild des Kreises.

§ 3

Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Mitglieder des Kreistages

(1) Der Kreistag besteht aus 64 Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern/Bürgerinnen der kreisangehörigen Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt werden. Die Zahl der Wahlbezirke wird auf 32 festgesetzt.

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten.

(2) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO).

(3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/ der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit
auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbständiger Tätigkeit
auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat/ der Landrätin mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sind gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

(4) Über diese Auskunft hinaus ist im Falle einer möglichen Befangenheit das in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KrO und in § 31 GO festgelegte Verfahren einzuhalten.

(5) Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich des Ausschusses zählt. Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden.

4.1.1

1.

§ 6

Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin

(1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter/innen des Landrats/ der Landrätin. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.

(2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der durch das Wahlergebnis nach § 46 Abs. 2 KrO festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 7

Kreisausschuss

(1) Der Kreistag setzt zu Beginn einer jeweiligen Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Sodann wählt er die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(2) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag einer Fraktion oder Gruppe darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag setzt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlperiode fest, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden Ausschüssen nach den gewählten stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Kreistagsabgeordneten stellvertretende Mitglieder, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung; sie erhalten daneben kein Sitzungsgeld.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 3, 5 und 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt oder gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung je Sitzung. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 42 pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

4.1.1

1.

(4) Die Entschädigungsregelungen für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen gelten auch für Mitglieder von Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden.

(5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Kreistagsabgeordneten, die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

Den Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin wird eine generelle Genehmigung für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen erteilt.

§ 10

Verdienstaufschlag für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

(2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13,00 €; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

(4) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 31,00 € je Stunde.

(5) Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Sie darf höchstens 31,00 € je Stunde betragen.

(6) Hausmänner/Hausfrauen erhalten in der Regel einen Stundensatz von 13,00 €, wenn sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.

(7) Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 4 und 5 und der Stundensatz für Hausmänner/Hausfrauen beträgt für bis zu 7 Stunden und höchstens 217,00 € je Tag.

(8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur erstattet, wenn das Kind/die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben; es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Kinderbetreuungskosten sind nachzuweisen und werden höchstens mit 8,00 € je Stunde erstattet. Sie werden nicht gewährt für Zeiträume, die nach den Absätzen 2 bis 6 entschädigt werden.

§ 11

Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,

4.1.1

1.

- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Der Kreistag ist im letzten Quartal eines jeden Jahres zu informieren.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die unmittelbar dem Landrat/der Landrätin unterstellten Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

§ 12

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 letzter Satz KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- c) sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- d) Erlass von Forderungen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat/die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchstabe a KrO sind.

(2) Auftragsvergaben gelten grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Bei Aufträgen über 250.000,00 € im Einzelfall ist dem zuständigen Fachausschuss Kenntnis zu geben. Vergabeentscheidungen trifft darüber hinaus der Kreisausschuss nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung.

§ 14

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin

Der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor/in“.

§ 15

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fallen, sind vom Landrat/der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/ die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratungen durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin an den Einsender zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

4.1.1

1.

(5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 16

Bürgerentscheid

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen. Auf die Satzung des Märkischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.06.2005 wird verwiesen.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, Iserlohn, Friedrichstraße 70, und Altena, Bismarckstraße 15, oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 18

Öffentliche Zustellung

(1) Bei der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, auszuhängen.

(2) Bei belastenden Verwaltungsakten ist die öffentliche Zustellung auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekanntzugeben.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 10. 7. 1995 in der Fassung vom 2. 10. 2008 außer Kraft.

**Geschäftsordnung für den Kreistag des Märkischen Kreises
vom 29.06.1995**

in der Fassung des Beschlusses vom 27.03.2014

Aufgrund der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 27.03.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung des geltenden Rechts die Pflichten und Rechte der Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder und das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages.

§ 2

Vorsitzender

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind der Landrat und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3

Geschäftsführung

Der Landrat bedient sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs als Vorsitzender des Kreistages der Geschäftsstelle des Kreistages.

4.1.1

2.

§ 4

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat schriftlich einberufen; die Einladungen sind spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung zur Post zu geben. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 10 Tage vor der Sitzung per E-Mail versandt wird. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Sind der Landrat und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der lebensälteste Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden; er kann Vorschläge berücksichtigen, die ihm spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Drucksachen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen, ausnahmsweise kurzfristig nachzureichen.
- (3) Neben den in § 6 Abs. 7 aufgeführten Fällen nimmt der Landrat einen Gegenstand in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung auf, wenn bei einer Behandlung in öffentlicher Sitzung eine schwerwiegende Gefährdung oder Schädigung des Wohles des Kreises oder eines berechtigten Interesses eines Dritten zu besorgen wäre. Über die Belassung dieser Gegenstände in der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung befindet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.

(4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.

(6) Mitglieder der Ausschüsse können an der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(7) Über folgende Angelegenheiten ist grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen:

- a) Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen,
- d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

Hierzu zählen nicht die Wahl des Kreisdirektors und die Bestellung des Kämmerers, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (z. B. nach GkG) sowie die abschließende Behandlung der Prüfung der Jahresrechnung.

(8) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder auf Vorschlag des Landrats für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4.1.1

2.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 33 Abs. 2 KrO).

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung des Kreistages nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist und beschlussfähig ist.
- (2) Wird festgestellt, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 9

Befangenheit von Kreistagsmitgliedern

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 GO von der Mitwirkung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Landrat anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Kreistagsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Kreistag dies durch Beschluss fest. Der Kreistagsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag die geeigneten Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

4.1.1

2.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(4) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, kann der Kreistag nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen.

§ 12

Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, persönliche Erklärungen abgeben oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13
Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14
Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

4.1.1

2.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.

(4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.

(5) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 16

Schluss der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(2) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung kann Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung in die nächste Kreistagssitzung beantragt werden. Diese Anträge gehen den Sachanträgen vor. Der Antrag auf Verweisung geht dem Antrag auf Vertagung vor.

§ 17

Ordnung in der Sitzung

(1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten wegen grober Verletzung der Ordnung, z. B. bei fortdauernder Nichtbeachtung der Anordnung des Vorsitzenden, ausschließen; der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Dem Beschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Über einen Antrag des Vorsitzenden auf Ausschluss von weiteren Sitzungen befindet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann der Kreistagsabgeordnete auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsabgeordneten zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Die Beschlüsse über den Ausschluss und über die Entziehung der Entschädigung sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(5) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18

Unterbrechung und Vertagung von Sitzungen

(1) Auf Antrag einer Fraktion soll die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen werden, um Gelegenheit zu internen Beratungen zu geben. Bei der Unterbrechung nennt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Sitzung.

(2) Im Übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

4.1.1

2.

§ 19

Behandlung von Drucksachen und Anträgen

- (1) Drucksachen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher oder elektronischer Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich oder elektronisch gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Drucksache oder ein Antrag zugrunde liegen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für vom Landrat eingebrachte Vorlagen. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (8) Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 20

Anfragen der Kreistagsabgeordneten

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO).
- (2) Anfragen gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich oder auf elektronischem Wege übersandt vorliegen.
- (3) Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung beantwortet. Der Anfragende verliest die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen dürfen durch den Kreistag zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (6) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7) Ausnahmsweise können Anfragen auch erst in der Sitzung gestellt werden. Diese Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 21

Anfragen von Einwohnern

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung muss als ersten und letzten Tagesordnungspunkt enthalten: Anfragen von Einwohnern.

4.1.1

2.

Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes hat jeder Einwohner des Kreises das Recht, Anfragen zu stellen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Anfragen. Die Anfrage wird im Regelfalle vom Landrat mündlich beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung seiner Frage verwiesen werden. Die schriftliche Beantwortung wird den Fraktionsgeschäftsstellen zur Kenntnisnahme zugeleitet. Jeder Fragesteller kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Die Fragezeit soll insgesamt zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Der Kreistag kann beschließen, die Abstimmung über mehrere Vorlagen oder Anträge zusammenzufassen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Vertagung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 23

Form der Abstimmung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.

(2) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt.

(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt bzw. wenn der Vorsitzende darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(4) Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen abgestimmt; im übrigen wird auf § 25 verwiesen.

(6) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Stimmabgabe vollzogen. Ist eine eindeutige Mehrheit nicht erkennbar oder wird das Ergebnis angezweifelt, so ist auszuzählen.

4.1.1

2.

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten muss die Wahl in geheimer Stimmabgabe durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO). Der Kreistag bildet in diesem Fall einen Wahlvorstand aus je einem Kreistagsabgeordneten der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

(3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 23 anzuwenden.

§ 25

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bzw. des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.

- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben ist.

- c) Der Abstimmende erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn anschließend. Danach tritt der Abstimmende an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird dem Vorsitzenden vom Wahlvorstand mitgeteilt.

 - d) Ist der Wahlvorgang beendet, so verpackt der Wahlvorstand
 - aa) die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Kandidaten geordnet und gebündelt, sowie
 - bb) die ungültigen Stimmzettel,versiegelt die Pakete und übergibt sie dem Landrat. Dieser verwahrt die versiegelten Pakete bis zum Ablauf der Wahlperiode. Danach ist die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen. Der Landrat hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (6) Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats seinen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag. Jeder Sitzungsteilnehmer kann in diesem Falle die Löschung seiner Ausführungen verlangen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

4.1.1

2.

- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen oder Wahlen,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die nach § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 GO wegen Befangenheit (§ 5 der Hauptsatzung) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen
 - aa) bei Auszählung auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen oder der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheidung die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) soweit keine Tonaufnahmen gemacht werden,
 - aa) den wesentlichen Verlauf der Sitzung in Kurzform,
 - bb) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen und der Mitteilungen,
- g) die Ordnungsmaßnahmen.

(4) Ein Abdruck der Niederschrift soll nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Sitzung, allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zugeleitet werden.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 3) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der gesetzlich zu bildenden Gremien finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden, im Falle von deren Verhinderung von den Stellvertretern einberufen. Ein Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder es verlangt.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung werden der Presse zugeleitet. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Fraktion bzw. Gruppe zu verständigen, die nach Maßgabe der Hauptsatzung (§ 8 Abs. 3) einen Vertreter bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist unbeschadet von § 33 Abs. 2 KrO ausgeschlossen bei der Behandlung

- a) der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Angelegenheiten,
- b) von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
- c) von Angelegenheiten betreffend den Erlass von Forderungen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind.

4.1.1

2.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Die Mitglieder anderer Ausschüsse können ebenfalls als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Schriftführer des Kreistages ist zugleich Schriftführer des Kreisausschusses. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. In den Ausschüssen ist jeweils der zuständige Amtsleiter der Kreisverwaltung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter Schriftführer. Sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Ausschuss kann auf Vorschlag der Verwaltung einen anderen Schriftführer bestellen.

(6) Ein Abdruck der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung ist allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat, über die Sitzungen der anderen Ausschüsse deren Mitgliedern und Vertretern, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Die Abgabe offizieller Presseerklärungen obliegt in Angelegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Landrat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können für ihren Ausschuss nur Presseerklärungen abgeben, die von ihrem Ausschuss gebilligt sind.

§ 28

Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

(1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Landrat.

(2) Nach Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 51 Abs. 2 KrO für den Kreisausschuss und nach § 35 Abs. 3 KrO für sonstige Ausschüsse.

(3) Bis zur Ersetzung des ordentlichen Ausschussmitgliedes durch Neuwahl kann der Vertreter des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Teilnahme soll den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten.

§ 29

Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

4.1.1

2.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Rahmen des geltenden Rechts vom Kreistag im Einzelfall beschlossen werden.

(2) Über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung, die in einer Sitzung gestellt werden, kann erst in der nächsten Kreistagssitzung entschieden werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.07.1995 außer Kraft.

**Satzung über die Ernennung von Zeitbeamten
des Märkischen Kreises vom 10.02.2000**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), in Verbindung mit der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21.10.1984 (GV NW S. 688) hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 02.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beamten des höheren Dienstes in leitender Stellung des Bau- und Gesundheitswesens sowie ein weiterer Beamter des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes des Märkischen Kreises können zu Beamten auf Zeit für zwölf Jahre ernannt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die entsprechende Satzung über die Ernennung von Zeitbeamten des Märkischen Kreises vom 31.05.1976 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Märkischen Kreis vom 08.06.2005

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und von §§ 1, 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV NRW S. 382) hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 17.03.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Märkischen Kreis.

§ 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk.
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin ist Abstimmungsleiter/in, beruft den Abstimmungsvorstand bzw. die Abstimmungsvorstände und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm/ihr eingegangen sein muss.

§ 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tag vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

4.1.1

4.

(2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat/die Landrätin jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
2. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mit Benachrichtigung werden ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5

Abstimmungsinformation

(1) Die Abstimmungsinformation wird im Amtsblatt des Kreises und im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

(2) Die Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Märkischen Kreises zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat/bei der Landrätin eingegangen sein muss.

(3) Die Abstimmungsinformation enthält darüber hinaus:

1. eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 3, Ziffer 2 - 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, des Landrats/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/Die Landrätin kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptung des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4.1.1

4.

§ 6

Bekanntmachung

(1) Der Landrat/Die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat/bei der Landrätin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7

Stimmenzählung, Gültigkeit der Stimmen

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat/Die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 - 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif
für den Märkischen Kreis vom 18. März 2010
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.07.2013**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 116 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) und § 18 Abs. 2 des Straßen-und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 18. März 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben

- a) für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
- c) für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebühren),
- d) für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder des Sondernutzungsgebührenbescheides (Verwaltungsgebühr).

4.1.2

1.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1
 - a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird,
 - b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage,
 - c) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger bzw. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1).
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als besondere Auslagen im Sinne des § 8 zusätzlich berechnet werden,
 - b) der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
 - c) bei Benutzungsgebühren der Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage bzw. bei Sondernutzung Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (3) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühren den Verwaltungsaufwand verringern, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

- (4) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle 50 €-Beträge abzurunden.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahmen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung vor seiner abschließenden Bearbeitung zurückgenommen und ist mit der Ausführung oder sachlichen Vorbereitung begonnen worden, so wird je nach Umfang der schon vorgenommenen Handlungen eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der nach dem Gebührentarif in Betracht kommenden Gebühr erhoben.
- (3) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist der Widerspruchsbescheid dann gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

4.1.2

1.

- (3) Besondere bare Auslagen im Sinne des § 8, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind jedoch auch von den Zahlungspflichtigen zu ersetzen, denen Gebührenfreiheit nach Absatz 1 zusteht.

§ 6

Sächliche Gebührenbefreiung

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben,
- b) Amtshandlungen auf dem Gebiete des Sozialgesetzbuches,
- c) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- e) die im Gebührentarif vorgesehene Gebührenbefreiung.

§ 7

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten und bei Handlungen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Zuständig ist der jeweilige Fachdienst.

§ 8

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
1. besonders hohe Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Sprachvermittler,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsbehörden zustehenden Reisekostenvergütungen, e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

§ 9

Gebührenerstattungen

Bei vorzeitigem Widerruf oder vorzeitiger Aufgabe einer auf Zeit erlaubten Sondernutzung werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet (vgl. § 10 Ziffer 6). Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Märkischen Kreis, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Bei unbefugter Sondernutzung werden Gebühren mit Beginn der Nutzung (auch nachträglich) erhoben. Auch bereits erteilte Erlaubnisse sind nachträglich gebührenpflichtig.
- (3) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

4.1.2

1.

- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Benutzungsgebühren ist Zeitpunkt der Fälligkeit der folgenden Gebühr das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (6) Bei Benutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages erhoben. Ist eine Benutzungsgebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 11

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

§ 12

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Gebühren nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif des Märkischen Kreises vom 13.07.2001 außer Kraft.

4.1.2

1.

Gebührentarif vom 15.07.2013

Inhaltsübersicht

Laufende Nummer	Gegenstand
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
2	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Lichtpausen
3	Gutachten
4	Archiv
5	Eintrittsgelder und Führungshonorare für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum
6	Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen
7	Feuerwehr-Service-Zentrum
8	Funkwerkstatt
9	Benutzung des Telefaxgerätes
10	Gewährung von Akteneinsicht
11	Förderung von Wohnraum
12	Zweckentfremdung von Wohnraum
13	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
14	Errichtung baulicher Anlagen an Kreisstraßen (Anbau)
15	Pflege
16	Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichte Bauanträge

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	<u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u>	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,50
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	2,00
1.3	Sonstige Bescheinigungen	3,50
1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	4,00
1.5	Erstellung von Zeugniszeitschriften	10,00
2.	<u>Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Lichtpausen</u>	
2.1	Herstellung von Vervielfältigungen, DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	0,15 0,30
	Soweit die Originale bestehenden Aktenvorgängen entnommen werden müssen, DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	0,50 1,00
2.2	Vervielfältigungen von mikroverfilmten Unterlagen DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	1,50 2,00
2.3	Abgabe thematischer Karten in analoger Form je Kar- tenblatt und Themenbereich je nach Umfang des Ma- terials und Arbeitsaufwands	0,00 – 250,00
	Bei Abgabe in digitaler Form erhöht sich die Gebühr auf das 5- bis 20fache.	
3.	<u>Gutachten</u>	
	Bemessungsgrundlage:	
	a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
	b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme Die jeweils geringere Gebühr wird erhoben.	37,50

4.1.2

1.

4. Archiv

4.1	Auskünfte, Gutachten Für die Erteilung von komplexen Fachauskünften, Gutachten und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Transkriptionen und Übersetzungen nach Zeitaufwand. Gebühr je angefangene halbe Stunde	15,00
4.2	Erben- und Ahnenermittlung Gebühr je angefangene halbe Stunde	25,00
4.3	Versand von Archivgut je Sendung zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung, Versicherung)	12,50
4.4	Fotoapparate (ohne Blitz) pro Tag	5,00
4.5	Das Kreisarchiv führt die unter 4.5 aufgeführten fotografischen Reproduktionen in Form von fotorealistischen Ausdrucken eines Fotodruckers aus. Im Falle einer erforderlichen externen Vergabe von Reproduktionsarbeiten sind die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen zuzüglich einer Gebühr pro Auftrag von	5,00
4.5.1	Mikrofilmscanner	
4.5.1.1	Geburtstagszeitung analoge Reproduktion je DIN A3- Seite je DIN A4-Seite	4,00 2,00
4.5.1.2	Wissenschaftliche Nutzung analoge Reproduktion je DIN A3 Seite analoge Reproduktion je DIN A4 Seite digitale Reproduktion je Scan	1,50 1,00 1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen Ausdruck E-Mail-Anhang CD Versandkosten	1,00 1,00 5,00 1,50

4.5.2	Digitalisate	
	analoge Reproduktion je DIN A3 Seite	3,00
	analoge Reproduktion je DIN A4 Seite	1,00
	Digitale Reproduktion je Digitalisatspeicherung	1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen	
	E-Mail-Anhang	1,00
	CD	5,00
	Versandkosten	1,50
4.5.3	Flachbettscans	
	analoge Reproduktion je DIN A3 Seite	3,00
	analoge Reproduktion je DIN A4 Seite	1,00
	digitale Reproduktion je Speicherung	1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen	
	E-Mail-Anhang	1,00
	CD	5,00
	Versandkosten	1,50
4.5.4	Fotokopien je DIN A3 Seite	1,00
	Fotokopien je DIN A4 Seite	0,50
4.6	Veröffentlichungsrechte für Kopien, Aufnahmen oder Reproduktionen	
	pro Objekt und Stück	25,00
	ab 5 Objekten pro Stück	15,00
4.7	Erstattung von Auslagen	
	Unbeschadet der nach Ziffer 4.1-4.6 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren sind dem Kreisarchiv die entstehenden baren Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie Versicherungen und Schadensersatzleistungen.	
4.8	Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung	
4.8.1	Auf eine Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung im Interesse des Märkischen Kreises liegt oder wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient.	

4.1.2

1.

4.8.2 Ermäßigung der Gebühren der Ziffer 4.1-4.6
Eine Ermäßigung in Höhe von bis zu 50% der unter Ziffer 4.1-4.6. genannten Gebühren erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise.

5. Eintrittsgelder und Führungshonorare für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum

5.1 Museen Märkischer Kreis (Burg Altena/Deutsches Drahtmuseum)
- gilt für den Besuch beider Einrichtung -

5.1.1 Erwachsene 5,00
mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen 2,50

5.1.2 Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Behinderte mit amtlichem Ausweis, Studenten, Wehrpflichtige 2,50
mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen 2,00

5.1.3 Schulklassen und Gruppen ab 15 Personen
für Erwachsene je Person 4,00
für Jugendliche/Kinder je Person 2,00

5.1.4 Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder) 10,00
mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen 7,50
mit zwei Ehrenamtskarten Nordrhein-Westfalen 5,00

5.2 Kombikarte Luisenhütte Wocklum und Museen für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Balve

5.2.1 Erwachsene 4,00
mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen 2,00

5.2.2 Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Behinderte mit amtlichem Ausweis, Studenten, Wehrpflichtige 2,00
mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen 1,00

5.2.3 Gruppen ab 15 Personen
für Erwachsene je Person 3,00
für Jugendliche/Kinder je Person 1,50

5.2.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder)	8,00
	mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	6,00
	mit zwei Ehrenamtskarten Nordrhein-Westfalen	4,00
5.3	Kombikarte Dechenhöhle – Museen in Altena	
	Erwachsene	8,00
	Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	5,00
5.4	Führungshonorare für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum	
5.4.1	für Museumsführungen / museumspädagogische Programme	
	bis zu 90 Minuten	
	Montag-Freitag	35,00
	Samstag, Sonntag und Feiertage	45,00
	90 Minuten – 120 Minuten	
	Montag - Freitag	40,00
	Samstag, Sonntag und Feiertage	50,00
	über 120 Minuten	individuelle Berechnung nach Aufwand
5.4.2	für museumspädagogische Workshops	
	bis zu 120 Minuten	
	Montag - Freitag	55,00
	Samstag, Sonntag und Feiertage	65,00
	120 Minuten - 360 Minuten	10,00 pro Teilnehmer
	über 360 Minuten	individuelle Berechnung nach Aufwand
5.5	In Ausnahmefällen kann für besondere Marketingmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Besucherzahlen abzielen, von den Tarifen der lfd. Nr. 5.1 – 5.2 abgewichen werden.	

4.1.2

1.

6. Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen Dritter

6.1	Die Gebühr für die Benutzung von Räumen in Schulen beträgt pro Veranstaltungstag	
	in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. und 01.10. bis 31.12. für	
	a) Klassenräume und Fachräume	37,50
	b) Lehrküchen	50,00
	c) Werkstätten	75,00
	d) Aulen, sonstige Feierräume und Turnhallen	250,00
	e) Schwimmbäder	375,00
	in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für	
	a) Klassenräume und Fachräume	25,00
	b) Lehrküchen	37,50
	c) Werkstätten	62,50
	d) Aulen, sonstige Feierräume und Turnhallen	200,00
	e) Schwimmbäder	350,00
6.2	Die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen - soweit diese nicht zu den Fachräumen gehören - bleibt für den Einzelfall dem Fachdienst vorbehalten.	
6.3	Die Gebühr für die Nutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden beträgt pro Veranstaltungstag	
	in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. und 01.10. bis 31.12. für	
	a) normale Büroräume	37,50
	b) Besprechungsräume	50,00
	c) Sitzungssäle	250,00
	in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für	
	a) normale Büroräume	25,00
	b) Besprechungsräume	37,50
	c) Sitzungssäle	200,00
6.4	Die Gebühr für die Nutzung von Räumen in den übrigen Gebäuden (Burgkapelle usw.) beträgt pro Veranstaltungstag	250,00
6.5	Nutzung der Höfe / Freiflächen der Burg, je nach Ausmaß der Nutzung	250,00 - 500,00

6.6 Ist während einer Veranstaltung im Einzelfall die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, wird das Nutzungsgeld um pro angefangene Stunde erhöht 25,00

6.7 Gebührenbefreiung:

1. Anerkannte Vereine und Verbände der Jugendpflege und des Jugendsports
2. Volkshochschulen
3. Chor- und Musikgemeinschaften
4. Deutsches Rotes Kreuz
5. Wohlfahrtsverbände
6. Sportverbände
7. Deutscher Hausfrauenbund und Verein der Landfrauen
8. Fördervereine der Schulen in Kreisträgerschaft
9. Städte und Gemeinden des Kreises, sofern kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird oder eine privatrechtliche Regelung mit dem Märkischen Kreis abgeschlossen wurde
10. Fachverband Führungskräfte der Druckindustrie und Informationsverarbeitung e.V.

7. Feuerwehr-Service-Zentrum

7.1 Überprüfen und Waschen von Schlauchmaterial

7.1.1 Schlauchwäsche

B-Druckschlauch, 75 mm	7,60
C-Druckschlauch, 42 mm	6,60
D-Druckschlauch, 25 mm	4,60

7.1.2 Vulkanisier- und Flickarbeiten
B-, C- und D-Druckschläuche 3,40

7.1.3 Einbinden von Schlauchkupplungen
B-,C- und D-Kupplungen 13,00

7.2 Atemschutzgeräte und Pressluftflaschen

7.2.1 Prüfung und Reparatur von Atemschutz,
je angefangene Arbeitsstunde 40,00

7.2.2 Ersatzteile für Atemschutz nach Aufwand

7.2.3. Füllen von Pressluftflaschen, je Liter 1,50

4.1.2

1.

8. Funkwerkstatt

- 8.1 Prüfung und Reparatur von Funkgeräten und Meldeempfängern, je Arbeitsstunde 43,00
- 8.2 Ersatzteile für Funkgeräte und Meldeempfänger nach Aufwand
- 8.3 Gebührenbefreiung:
Für die Inanspruchnahme des Feuerwehr-Service-Zentrums und der Funkwerkstatt durch die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises werden außer den Kosten für Ersatzteile keine Gebühren erhoben.

9. Benutzung des Telefaxgerätes

- 9.1 Für die Benutzung des Telefaxgerätes wird folgende Gebühr erhoben:
- a) im Inland
 - für die ersten 5 Seiten 1,50
 - für jede weitere Seite 0,20
 - b) ins Ausland
 - für die ersten 5 Seiten 3,00
 - für jede weitere Seite 0,50
- 9.2 Sofern das Schriftgut wegen des abgesetzten Telefaxes nicht mehr auf dem Postweg versandt wird, entfällt die Gebühr nach Ziffer 9.1. Dies gilt jedoch nicht für ein privates Telefax.

10. Gewährung von Akteneinsicht

- Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 10,00

11. Förderung von Wohnraum

11.1 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuanschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren

0,4 v.H. der bewilligten Darlehenssumme

11.2 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung

600,00 je Förderzusage

11.3 Für Anträge nach Ziffer 11.2 dieses Tarifs, die zurückgezogen oder abgelehnt werden, wird eine Gebühr erhoben. Diese staffelt sich wie folgt:

1. bei Einreichung des Antrages und Rücknahme ohne weitere Prüfung

keine Gebühr

2. Ablehnung des Antrages wegen Unvollständigkeit der Unterlagen trotz Aufforderung

150,00

3. Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrages nach erster technischer Vorprüfung und erster wirtschaftlicher Prüfung sowie alle Anträge auf Erwerb vorhandenen Wohnraums nach der erforderlichen Besichtigung

300,00

4. Ablehnung nach vollständiger technischer und wirtschaftlicher Prüfung

450,00

12. Zweckentfremdung von Wohnraum

12.1 Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung

15,00 – 250,00

12.2 Erteilung von Löschungsbewilligungen hinsichtlich grundbuchlich gesicherter Rechte des Märkischen Kreises und seiner Rechtsvorgänger

15,00

4.1.2

1.

12.3	Erteilung von Bescheinigungen anlässlich der Übernahme von Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaues	10,00
13.	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
13.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
13.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit einmalig	15,00 – 67,00
13.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, je nach Art und Intensität der Nutzung, jährlich	70,00 – 700,00
13.2	Kreuzungen	
13.2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeindegebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	140,00
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	280,00
13.2.2	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
13.2.2.1	auf Dauer (jährlich)	70,00
13.2.2.2	vorübergehend (monatlich)	35,00
13.2.3	Über- und Unterführung privater Wege jährlich	70,00

13.3	Längsverlegungen	
13.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangenen m (jährlich)	0,70
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen m nicht mehr als insgesamt (jährlich)	1,40
13.3.2	Gleise je angefangenen m (jährlich)	0,70
13.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
13.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	
13.4.1.1	Sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) auf Dauer (jährlich)	14,00
13.4.1.2	Gewerbliche Werbeschilder und Transparente	
13.4.1.2.1	auf Dauer (jährlich)	70,00
13.4.1.2.2	vorübergehend (je Woche)	7,00
13.4.2	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	35,00
13.4.3	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monate	18,00
	für jeden weiteren Monat	8,00
13.4.4	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	35,00 – 349,00

4.1.2

1.

13.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
13.5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen), täglich	83,00 – 840,00
13.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches, Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich	16,00 – 168,00
13.6	Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen	
13.6.1	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von	25 %
	der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von	20,00
13.6.2	Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr	10,00
13.6.3	Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen.	
14.	<u>Errichtung baulicher Anlagen an Kreisstraßen (Anbau)</u>	
14.1	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß §§ 25 Abs. 6, 37 b, 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. für Hochbauten, Werbeanlagen) Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW	20,00 – 250,00
	und zwar bei baulichen Anlagen für je 500 € Rohbausumm	0,50
	mindestens jedoch	20,00

15. Pflege

15.1	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PflIG NW	1.750,00
15.2	Auslagenersatz für Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PflIG NW	
15.2.1	Vergütung je angefangene Stunde	70,00
15.2.2	Pauschale je gefahrenen Kilometer	0,30
15.3	Verwaltungsgebühren für die Genehmigungsverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NW) sowie der dazu gehörenden Rechtsverordnungen	
15.3.1	Abstimmungsverfahren nach § 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)	500,00 – 2.000,00
15.3.2	Ausnahmen von Anforderungen der AllgFörderPflegeVO	250,00 – 5.000,00
15.3.3	Feststellung der Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz (PfG NW) i.V.m. § 1 AllgFörderPflegeVO	150,00 – 500,00

16. Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichten Bauanträge

Aufgrund von § 5 KrO NRW, § 2 Abs. 3 GebG NRW, § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW werden abweichend von den Tarifstellen 2.4.1; 2.4.1.1; 2.4.1.2; 2.4.1.3; 2.4.1.4; 2.4.1.5; 2.4.1.6; 2.4.2; 2.4.2.1; 2.4.2.2; 2.4.2.3; 2.4.2.4; 2.4.2.5; 2.4.2.6; 2.4.3; 2.4.3.1; 2.4.4; 2.4.5 der AVerwGebO NRW für die nachfolgend genannten Amtshandlungen Gebührensätze wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für vollständig elektronisch in digitaler Form beantragte Amtshandlungen richtet sich nach der AVerwGebO NRW.

4.1.2

1.

16.1	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung	
16.1.1	von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW	6,5 v. T der Rohbausumme jedoch mindestens 75,00
16.1.2	von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten sind (§ 54 BauO NRW) sind	10,5 v.T. der Rohbausumme jedoch mindestens 75,00
16.1.3	von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW	14 v. T. der Rohbausumme jedoch mindestens 75,00
16.1.4	von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.3 dieses Tarifs genannten Gebäuden stehen, und zwar	
	a) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW	6,5 v. T. der Herstellungssumme
	b) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe	10,5 v. T. der Herstellungssumme
	c) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW	14 v. T. der Herstellungssumme
		Buchstaben a) – c) jedoch jeweils mindestens 75,00

16.1.5	von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 16.1.1, 16.1.2 und 16.1.4 Buchstaben a) und b) dieses Tarifs, bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung	
	a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz	nach Tarifstelle 2.4.8 AVerwGebO NRW
	b) des Nachweises über den Wärmeschutz	10 v. H. der Gebühr nach Tarif- stellen 16.1.1 oder 16.1.2 dieses Tarifs
	c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz	15 v. H. der Gebühr nach Tarif- stelle 16.1.1 dieses Tarifs
16.1.6	von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW	6,5 v. H. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75,00
16.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung	
16.2.1	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.1 dieses Tarifs	6,5 v. T. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75,00

4.1.2

1.

16.2.2	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.2 dieses Tarifs	10,5 v. T. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75,00
16.2.3	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.3 dieses Tarifs	14 v. T. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75,00
16.2.4	von in Tarifstelle 16.1.4 dieses Tarifs genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen	
	a) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe a) dieses Tarifs	6,5 v. T. der Herstellungs- summe
	b) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe b) dieses Tarifs	10,5 v. T. der Herstellungs- summe
	c) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe c) dieses Tarifs	14 v. T. der Herstellungs- summe
		Buchstaben a) – c) jedoch jeweils mindestens 75,00
16.2.5	von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarufstellen 16.2.1 , 16.2.2 und 16.2.4 Buchstabe a) und b) dieses Tarifs, bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen	

	a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz	nach Tarifstelle 2.4.8 AVerwGebO NRW
	b) des Nachweises über den Wärmeschutz	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 16.2.1 oder 16.2.2 dieses Tarifs
	c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz	15 v. H. der Gebühr nach Tarif- stellen 16.2.1 dieses Tarifs
16.2.6	von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW	6,5 v. H. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75,00
16.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	
	a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	75,00 - 2.750,00
	b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 16.1, 16.2 oder 16.4 dieses Tarifs	75,00 - 2.750,00

Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.

4.1.2

1.

16.3.1	Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen und bei der Anzeige der Errichtung von Kleingaragen Die Gebühr für das Anzeigeverfahren ist nicht zu erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige ein Genehmigungsverfahren durchführt.	75,00 – 275,00
16.4	Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung je abzubrechende bauliche Anlage	75,00 - 1.750,00
16.5	Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 16.1 dieses Tarifs	75,00 – 275,00

**Satzung des Märkisches Kreises
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

vom 21.12.2009

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527 / SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

4.1.3

1.

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 529) in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5,6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstellen 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3, 23.8.4.1.4, 23.8.4.1.5, 23.8.4.2, 23.8.4.3, 23.8.4.9, 23.8.4.11, 23.8.4.12.
- (2) Gebühren- und erstattungspflichtig sind natürliche oder juristische Personen, welche die nach dieser Satzung kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten den kostenpflichtigen Kontrollen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene unterliegen. Mehrere pflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bei den gewerblichen Schlachtbetrieben im Sinne dieser Satzung handelt es sich um Betriebe, bei denen das gewonnene Fleisch zur Abgabe an Dritte bestimmt ist.
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Auslagen

Der Gebührenschuldner hat, soweit die nachfolgenden Bestimmungen hierauf verweisen, Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung anfallen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Reisekosten, Auslagenersatz- und Wegstreckenentschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in den jeweils geltenden Fassungen,

- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren, Proben und sonstigen Sachen sowie
- c) Gebühren und Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und anderer anerkannter Untersuchungseinrichtungen.

§ 4
**Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen
in gewerblichen Schlachtbetrieben**

(1) Für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten werden abweichend von den unter Tarifstelle 23.8.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW festgesetzten Mindestgebühren zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Zahl der täglichen Untersuchungen in demselben Betrieb	Gebühr je untersuchtem Tier €
ausgewachsene Rinder	bis 35 Tiere	33,21
	36 - 64 Tiere	27,46
	65 - 119 Tiere	23,14
	ab 120 Tiere	18,83
Jungrinder	bis 35 Tiere	31,13
	36 - 64 Tiere	25,38
	65 - 119 Tiere	21,06
	ab 120 Tiere	16,75
Schweine		
Schlachtgewicht < 25 kg	bis 5 Tiere	17,20
	6 - 15 Tiere	16,93
	16 - 35 Tiere	16,66
	36 - 50 Tiere	14,30
	51 - 64 Tiere	14,03
	65 - 119 Tiere	12,26
	ab 120 Tiere	10,48

4.1.3

1.

Schweine

Schlachtgewicht ab 25 kg	bis 5 Tiere	18,01
	6 - 15 Tiere	17,75
	16 - 35 Tiere	17,49
	36 - 50 Tiere	15,11
	51 - 64 Tiere	14,85
	65 - 119 Tiere	13,07
	ab 120 Tiere	11,34

Schafe/Ziegen	<i>bis 35 Tiere</i>	<i>10,44</i>
Schlachtgewicht < 12 kg	36 – 64 Tiere	8,39
	65 – 119 Tiere	6,85
	ab 120 Tiere	5,31

Schafe/Ziegen	<i>bis 35 Tiere</i>	<i>10,59</i>
Schlachtgewicht 12 kg – 18 kg	36 – 64 Tiere	8,53
	65 – 119 Tiere	7,00
	ab 120 Tiere	5,46

Schafe/Ziegen	<i>bis 35 Tiere</i>	<i>10,72</i>
Schlachtgewicht ab 18 kg	36 – 64 Tiere	8,67
	65 – 119 Tiere	7,13
	ab 120 Tiere	5,59

Tierart	Zahl der täglichen Untersuchungen in demselben Betrieb	Gebühr je untersuchtem Tier €
----------------	---	--

Einhufer	bis 5 Tiere	50,32
	6 - 15 Tiere	50,05
	16 - 35 Tiere	49,78
	36 - 50 Tiere	41,55
	51 - 64 Tiere	41,28
	65 - 119 Tiere	35,11
	ab 120 Tiere	28,94

Haarwild	bis 35 Tiere	13,87
	36 - 64 Tiere	11,19
	65 - 119 Tiere	9,18
	ab 120 Tiere	7,17

- (2) Die Gebührensumme für die an demselben Tag und in demselben Betrieb untersuchten Schlachttiere wird gekürzt auf den Betrag, der in der nächsthöheren Schlachtzahlzeile für die Mindestzahl an Schlachtungen zu zahlen wäre. Dabei wird jede Tierart getrennt abgerechnet.

§ 5

Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen werden an Gebühren erhoben:

je Rind	27,19 €
je Schwein	15,98 €
je Schaf/ Ziege	14,60 €
je Einhufer	36,11 €
je Stück Schwarzwild und sonstiges Haarwild einschl. Gehegetiere	16,80 €

- (2) Für die Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen betragen die Gebühren:

je Schwein	14,56 €
je Einhufer	16,14 €
je Stück Schwarzwild bei dem amtlichen Fleischuntersuchungspersonal	13,92 €
je Stück Schwarzwild beim Tierbesitzer	16,59 €
je Stück Schwarzwild nach Probenentnahme durch den Jäger als kundige Person im Untersuchungslabor des Märkischen Kreises	4,90 €

- (3) Werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei demselben Tierbesitzer an einem Tag bis einschließlich drei Tiere im zeitlichen Zusammenhang untersucht, wird als Hausschlachtungszuschlag eine Gebühr von 4,35 € erhoben; für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung bei demselben Tier wird nur **ein** Hausschlachtungszuschlag erhoben.
- (4) Für die bakteriologische Fleischuntersuchung wird bei den in Abs. 1 genannten Tierarten je Tier eine Gebühr von 53,06 € erhoben.

4.1.3

1.

§ 6

Amtshandlungen in Zerlegebetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben wird anstelle der unter Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW festgesetzten gewichtsbezogenen Mindestgebühr zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 17,20 € erhoben.

§ 7

Untersuchungen zu Sonderzeiten und bei Verzögerungen

- (1) Die Gebühren nach den §§ 4 und 5 erhöhen sich nach Tarifstelle 23.8.4.7 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Schlachttier um 65 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen des Gebührenpflichtigen vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in dieser Zeit erfolgt; das gilt nicht für Notschlachtungen.
- (2) Fallen für einen in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Schlachtung in Folge nicht rechtzeitiger Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen an, sind die Mehrkosten als Auslagen zu erstatten.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Festsetzung, Abrundung und Einziehung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Märkischen Kreis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Im Übrigen entstehen die Gebührenschuld und die Erstattungspflicht mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Untersuchung oder sonstigen kostenpflichtigen Amtshandlung fällig.
- (3) Die Untersuchung oder die sonstige Amtshandlung kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Cent-Beträge werden bei der Festsetzung der pro Tag erhobenen Summe aus Gebühren und Auslagen auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.

- (5) Die Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können vom Fleischuntersuchungspersonal des Märkischen Kreises eingezogen werden.
- (6) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 31. Januar 2008 außer Kraft.

**Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen
in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2014**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Märkische Kreis unterhält nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) Rettungswachen im Kreisgebiet entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplanes in der zur Zeit gültigen Fassung. Zur Deckung der dem Kreis als Träger dieser Rettungswachen entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes für das durch die Leitstelle eingesetzte Rettungsmittel (RTW / KTW / NEF).

4.1.3

2.

- (4) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (5) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzteinsatz die volle Transportgebühr erhoben.

§ 3

Inanspruchnahme eines Notarztes

Für die Inanspruchnahme eines Notarztes wird eine Gebühr laut Anlage 2 erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Beendigung des Einsatzes fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen Balve, Meinerzhagen, Werdohl, Halver und Herscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2014

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswachen Altena, Balve, Halver, Herscheid, Meinerzhagen und Werdohl:

a) mit einem Krankentransportwagen	198,70 €
b) mit einem Rettungswagen	713,12 €
c) mit einem Notarzteinsatzfahrzeug	492,91 €

Ab dem 01.01.2017 gelten folgende Gebühren:

a) mit einem Krankentransportwagen	398,55 €
b) mit einem Rettungswagen	859,14 €
c) mit einem Notarzteinsatzfahrzeug	635,45 €

Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2014

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 233,89 Euro erhoben.

Ab dem 01.01.2017 gilt folgende Gebühr:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 298,80 Euro erhoben.

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall
an beruflich selbständige Helfer privater Hilfsorganisationen
im Märkischen Kreis vom 13.07.2001**

Aufgrund der §§ 20 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122/SGV NW 213) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Beruflich selbständige Helfer der privaten Hilfsorganisationen im Märkischen Kreis erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder des Kreises nach dem FSHG entstanden ist.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt bei der Berechnung des Verdienstaussfalles außer Betracht.
- (3) Verdienstaussfall wird nicht gezahlt, wenn aufgrund der Teilnahme keine ersichtlichen finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 2
Teilnahme an Veranstaltungen des Kreises

- (1) Als Verdienstaussfall wird ein Regelstundensatz in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 wird eine Verdienstaussfallpauschale je angefangener Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Insofern gilt ein Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.

4.1.3

3.

§ 3

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bei von einer kreisangehörigen Gemeinde angeordneten Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird als Ersatz des Verdienstaufalles der für Angehörige der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr entsprechend maßgebende Betrag gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 21.12.2000, beschlossen am 07.12.2000, tritt zum 01.01.2002 außer Kraft.

Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Märkische Kreis unterhält als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zusammengefasst ist. Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle als Rettungsleitstelle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen im Märkischen Kreis.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Art und der Anzahl der Einsätze sowie dem Umfang der Inanspruchnahme der Kreisleitstelle.

4.1.3

4.

§ 4 Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Einsätze des laufenden Jahres.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächlichen eröffneten KTW- und RTW-Einsätze der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 15.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 16.12.2014

Die Gebühr beträgt je eröffneten Einsatz:

1. mit dem Krankentransportwagen (KTW)	39,39 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	47,89 €
2. mit dem Rettungswagen (RTW)	41,31 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	61,86 €

Ab dem 01.01.2017 gelten folgende Gebühren:

Die Gebühr beträgt je eröffneten Einsatz:

1. mit dem Krankentransportwagen (KTW)	46,10 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	54,14 €
2. mit dem Rettungswagen (RTW)	49,16 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle	69,93 €

S A T Z U N G
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Märkische Kreis stellt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) als Träger des Rettungsdienstes die notärztliche Versorgung sicher. Für die Inanspruchnahme des Notarztes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen, die die notärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

§ 3
Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme des Notarztes haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Anzahl der Notarzteinsätze.

4.1.3

5.

§ 4 Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtliche Einsatzanzahl.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzen der Gebühren

- (1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die tatsächliche Einsatzanzahl der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 14.03.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreises

Die Gebühr beträgt 233,89 € je Notarzteinsatz.

Ab dem 01.01.2017 gilt folgende Gebühr:

Die Gebühr beträgt 298,80 € je Notarzteinsatz.

Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.01.2015

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) (GV. NW. 1994 S. 646/GV. NRW. 2013 S. 878), sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) (GV. NW. 1988 S. 250/GV. NRW. 2013 S. 148), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Der Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird im Auftrage des Kreises von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Iserlohn und Lüdenscheid wahrgenommen, die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen wird durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde durchgeführt.

§ 2 Abfallwirtschaftliche Festlegungen

- (1) Die Wahrnehmung von Verwertungsaufgaben durch eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde oder den Zweckverband für Abfallbeseitigung Iserlohn (ZfA) bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung (Aufgabenübertragung) nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG.
- (2) Damit der Kreis seiner Pflicht gemäß § 5 c Abs. 1 LAbfG nachkommen kann, übersenden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. der ZfA bis zum 15.02. jeden Jahres ihre abfallwirtschaftlichen Statistiken des Vorjahres, auch bezogen auf alle Verwertungsmaßnahmen (Papier, Metalle usw.).

4.1.4

1.

- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA sind verpflichtet, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf Ort und Zeit des Einsatzes des Schadstoffmobiles sowie auf die über das Schadstoffmobil zu entsorgenden Abfälle hinzuweisen.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der angefallenen Abfälle und der Transport zu Abfallentsorgungsanlagen / Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städte und Gemeinden und dem ZfA nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen, nach dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Märkischen Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Im Wege der Aufgabenübertragung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG wurde
- die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG vom Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen und den ZfA, Iserlohn bis zum 30.03.2019 übertragen,
 - das Einsammeln und Transportieren von Bio-Abfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle) von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden – außer Lüdenscheid und Neuenrade – sowie vom ZfA auf den Kreis bis zum 31.12.2019 übertragen.
- (3) Für die Verwertung von Alttextilien und Altschuhen hat der Kreis einen Kooperationsvertrag mit den Wohlfahrtsverbänden abgeschlossen. Die erfassten Abfälle werden über die gemeinnützigen Kooperationspartner einer hochwertigen Verwertung zugeführt.

§ 4

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, beispielsweise infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügun-

gen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 angeordnet.

- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind vorbehaltlich des § 6 alle Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind.
- (2) Ferner sind alle Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.
- (3) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Abfallgesetze des Bundes und des Landes zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (5) Ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderliche Zulassung von der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde bzw. die Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt.

§ 6

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden durch den Ein-

4.1.4

1.

satz von Schadstoffmobilen gesammelt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Abfälle während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Lüdenscheid (STL, Am Fuhrpark) abzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. dem ZfA bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 7

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten Abfallsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegeheimung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 8

Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.

(2) Verwertet werden die Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1 und 2 durch die Städte und Gemeinden bzw. den ZfA.

§ 9

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk Iserlohn
2. Boden- und Bauschuttdeponie Lüdenscheid-Lösenbach
3. Umschlagplatz Lüdenscheid-Kleinleifringhausen
4. Umschlagplatz Iserlohn-Sümmern

Die Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Positivkatalog.

- (2) Die im Kreis anfallenden Abfälle, für die nach der Anlage zu dieser Satzung eine Anlieferungsmöglichkeit zum MHKW Iserlohn besteht, sind grundsätzlich diesem zur thermischen Behandlung zuzuführen.
- (3) Die Deponie Lüdenscheid-Lösenbach dient ausschließlich der Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie von Abfällen, die mit Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub entsorgt werden können.
- (4) Grünabfälle, die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem ZfA von den Abfallerzeugern zum Transport überlassen werden, sind von diesen den entsprechenden Umschlagplätzen zuzuführen. Für die Städte und Gemeinden Altena, Balve, Hemmer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl ist dies Iserlohn-Sümmern, für die Städte und Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle ist dies die Zentraldeponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen, längstens bis zum Ende der Stilllegungsphase.
- (5) Der Landrat kann im Einzelfall befristet eine vom Absatz 2 abweichende Zuführungsregelung - auch eine solche zu Entsorgungsanlagen außerhalb des Kreises - treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung.

4.1.4

1.

- (2) Der Kreis oder von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind gemäß der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung über das hinaus zu zahlende Entgelt zu tragen.

§ 11

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 9 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 12

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den ZfA ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht gemäß § 5 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 13

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den ZfA ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder der ZfA das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

§ 14
Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben dem Kreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 13 dieser Satzung seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Märkischen Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Sie können im Wege der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 16
Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

4.1.4

1.

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises bzw. des beauftragten Dritten über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen wurden.
- (3) Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 17

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises (§ 9) durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den ZfA werden nach der zu dieser Satzung erlassenen "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis" in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises (§ 9) durch sonstige Benutzungsberechtigte und Benutzungspflichtige sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von den Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Anlagenbetreiber bedürfen hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Entgelte der Zustimmung des Kreises.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 10 Abs. 2 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 2. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden und den ZfA ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 13),
 3. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14),

4. entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 5. Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 außer Kraft.

**Anlage zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung vom 09.01.2015)**

Liste der vom Behandeln, Lagern und Ablagern nicht ausgeschlossenen Abfälle (**Positivkatalog**)
Abfälle mit Ausnahme der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Entsorgungsanlage		1	2
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	-	x
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	-	x
02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	-
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	-
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	-
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	-
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x	-
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	-
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	-
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	-
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	-
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	-

4.1.4

1.

03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	-
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	-
04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	-
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	-
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	-
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	-
04 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
04 02 Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	-
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	-
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	-
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	-
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	-
07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	-
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	-
07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	-
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	-
07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	-
07 06 99	Abfälle a. n. g.	x	-
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	-
08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	-	x
08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	x	-
08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	-
09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	-
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	-
10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	-	x
10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	-	x
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			

4.1.4

1.

10 11 03	Glasfaserabfall	-	x
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	-	x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	-	x
10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	-	x
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	-	x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	-	x
11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	-
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	-	x
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Abfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	-
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	-
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	-
15 01 05	Verbundverpackungen	x	-
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	-
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	-
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	-
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606, 1608)			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	-
16 01 07*	Ölfilter	x	-
16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	-
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	-	x
17 01 02	Ziegel	-	x
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	-	x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	-	x
17 02 Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	x	-
17 02 03	Kunststoff	x	-
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	x

4.1.4

1.

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	-	x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	-	x
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	-
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	-	x
17 08 Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	-	x
17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x
18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	-
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	-
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	-
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	-
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	-
18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	x	-
19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	-
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	x	-
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	-
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
	gebrauchte Aktivkohle	x	-
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	-
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	-
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	x	-

4.1.4 1.

19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	-
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	-
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	-	x
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	-
19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	-	x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)			
20 01 01	Papier und Pappe	x	-
20 01 08 ^a	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-
20 01 10 ^b	Bekleidung	x	-
20 01 11 ^b	Textilien	x	-
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	-
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	-
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	-
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	-
20 01 39	Kunststoffe	x	-
20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01 ^c	biologisch abbaubare Abfälle	-	-
20 02 02	Boden und Steine	-	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	-
20 03 Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	-
20 03 02	Marktabfälle	x	-
20 03 03	Straßenkehricht	x	-
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	-
20 03 07	Sperrmüll	x	-

Erläuterungen zum Positivkatalog:

1 = Müllheizkraftwerk Iserlohn

2 = Abfallentsorgungsanlage Lüdenscheid-Lösenbach

X = Annahme möglich

- = Annahme nicht möglich

^{a)} Anlieferung auf den kommunalen Bau-, Recycling- und Wertstoffhöfen

^{b)} Einwurf in die im gesamten Kreisgebiet aufgestellten Altkleidercontainer mit dem Logo der Kooperation des Märkischen Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden

^{c)} Anlieferung an den Grünabfallumschlagplätzen in Iserlohn-Sümmern oder auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen

*) = gefährlicher Abfall

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis**

vom 18.12.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3

Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - für kompostierbare Grünabfälle | 71,55 € je Tonne. |
| - für Restmüll | 190,39 € je Tonne. |

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2013 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis für das Jahr 2015**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen nach § 5

Gebührenpflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfall- beseitigung	21.200	57.350
Stadt Halver	750	2.950
Stadt Hemer	1.700	8.800
Gemeinde Herscheid	50	1.550
Stadt Kierspe	140	4.250
Stadt Lüdenscheid	5.100	19.300
Stadt Meinerzhagen	850	5.500
Stadt Neuenrade	600	850
Gemeinde Schalksmühle	310	2.450
Gesamt Märkischer Kreis	30.700	103.000

Gebührenkalkulation 2015 für die Abfallbeseitigung
- Anteil hoheitliche Tätigkeit -

Aufwand:

1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)	211.580,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten	335.600,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzeptsachbearbeitung usw.	<u>96.940,00 €</u>
4. <i>Zwischensumme</i>	644.120,00 €
5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer:	128.824,00 €
6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von	515.296,00 €

Das ergibt bei 133.700 Tonnen

= 3,85 € pro Tonne

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis**

vom 18.12.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3

Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

(1) für die Städte Lüdenscheid und Neuenrade

Gebühr netto	57,14 € je angefangener Tonne
+ 19 % Mehrwertsteuer	<u>10,86 €</u> je angefangener Tonne
Gebühr netto	68,00 € je angefangener Tonne;

(2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung

Gebühr netto	1.157,89 € je 1.100l-Behältnis
+ 19 % Mehrwertsteuer	<u>220,00 €</u> je 1.100l-Behältnis
Gebühr netto	1.377,89 € je 1.100l-Behältnis,

Gebühr netto	57,14 € je angefangener Tonne
+ 19 % Mehrwertsteuer	10,86 € je angefangener Tonne
Gebühr netto	68,00 € je angefangener Tonne;

§ 5
Vorausleistungen

(1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.

(2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bioabfallgebühr ab 01.01.2015

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung

Leistungs- und Grundgebühr**a) Leistungsgebühr (Menge (t) über Einwohner)**

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	Einwohner- zahl (EWZ)	prognostizierte Menge t/Jahr	prognostizierte Menge t/EW/Jahr	€/t netto	Gebühr €/Stadt/Gemeinde/ Zweckverband brutto (incl. 19 %MwSt)
Halver	16.778	9,8	0,0006	57,14	666,37
Hemer	36.355	21,2	0,0006	57,14	1.441,53
Herscheid	7.338	4,3	0,0006	57,14	292,39
Kierspe	16.658	9,7	0,0006	57,14	659,57
Meinerzhagen	20.790	12,1	0,0006	57,14	822,76
Schalksmühle	11.038	6,5	0,0006	57,14	441,98
Zweckverband für Abfallbeseitigung:					
Altena	18.771	11,0	0,0006	57,14	
Balve	11.965	7,0	0,0006	57,14	
Iserlohn	95.416	55,8	0,0006	57,14	
Menden	55.163	32,2	0,0006	57,14	
Nachrodt-Wiblingwerde	6.670	3,9	0,0006	57,14	
Plettenberg	26.557	15,5	0,0006	57,14	
Werdohl	18.823	11,0	0,0006	57,14	
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	233.365	136,4	0,0006	57,14	9.274,74
Zwischensumme	342.322	200,0	0,0006		13.599,34
Lüdenscheid	75.457	2.840,2	0,0376	57,14	193.123,94
Neuenrade	12.216	459,8	0,0376	57,14	31.264,84
Zwischensumme	87.673	3.300,0	0,0376		224.388,78
Summe Märkischer Kreis	429.995	3.500,0			237.988,12

b) Grundgebühr (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter	€/1.100l-Behälter netto	Gebühr €/Stadt/Gemeinde/ Zweckverband brutto (incl. 19 % MwSt)
Halver	1	1.157,89	1.377,89
Hemer	1	1.157,89	1.377,89
Herscheid	1	1.157,89	1.377,89
Kierspe	1	1.157,89	1.377,89
Meinerzhagen	1	1.157,89	1.377,89
Schalksmühle	1	1.157,89	1.377,89
Zweckverband für Abfallbeseitigung:			
Altena	1		
Balve	1		
Iserlohn	5		
Menden	3		
Nachrodt-Wiblingwerde	1		
Plettenberg	1		
Werdohl	1		
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	13	1.157,89	17.912,56
Summe Märkischer Kreis	19		26.179,90

**Satzung des Märkischen Kreises
über den Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.1992**

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 612/SGV NW 2021) und des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 15.03.1984 folgendes beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg - Herscheid - Neuenrade“, bestehend aus

- den Grundlagenkarten I und II,
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und
- dem Erläuterungsbericht

wird in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Anregungen und Bedenken erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

**Satzung des Märkischen Kreises
über den Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.1992**

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 612/SGV NW 2021) und des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1986 (GV NW S. 261), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 10.03.1988 folgendes beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“, bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, wird in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

**Satzung des Märkischen Kreises über
über den Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ vom 11.12.1994**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366/SGV NW 791), in Verbindung mit § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 09.03.1994 den Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Nr. 3 besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zweckbestimmungen für Brachflächen,
4. die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 3 erfaßt den gesamten Außenbereich der Stadt Lüdenscheid. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 11.11.1994 - 51.1.2-2/8 - gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710) den vom Kreistag des Märkischen Kreises als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 3 genehmigt.

* * * * *

4.1.4

5.

Satzung des Märkischen Kreises über über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ vom 31.10.2005

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich des FFH-Gebietes DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ der Stadt Lüdenscheid.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/ SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 27.06.1996 den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen und den zusätzlichen Änderungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Zweckbestimmungen für Brachflächen,
4. die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ erfaßt den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Iserlohn. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 26.02.1997 - 51.1.2-2/10 - gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ genehmigt.

4.1.4

6.

Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Festsetzung Nr. 2.1.9 - Naturschutzgebiet „Duloh-Löbbecken Kopf“.

Dies wird wie folgt begründet:

„Das Gebiet des 'Duloh-Löbbecken Kopf' wurde über Jahrzehnte als Standortübungsplatz genutzt. Wegen der bisher nicht ausreichend geklärten erheblichen Sicherheitsrisiken aufgrund der Belastung der Flächen mit Kampfmitteln und der vermutlich mit erheblichen Eingriffen verbundenen Entmunitionierung wurde eine Entscheidung über eine Änderung der bisherigen Darstellung als 'Bereich für besondere öffentliche Zwecke' im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Märkischer Kreis (GEP-TA-MK) in eine Darstellung als Freiraum sowie als 'Bereich für den Schutz der Natur' bereits im Verfahren zur 10. Änderung des GEP-TA-MK zurückgestellt. Zur abschließenden Klärung der aufgeworfenen Fragen soll das Verfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen dienen.

Da das MURL in seinem Erlaß zur Genehmigung der 10. Änderung für den GEP-TA-MK ausdrücklich darauf hinweist, daß für den Standortübungsplatz Duloh keine Planungen vorgesehen werden, die die Umsetzung der Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans NRW für diesen Bereich unmöglich machen oder wesentlich erschweren dürfen, ist die grundsätzlich bereits im LEP dargestellte Folgenutzung des Bereiches zum Schutz der Natur und als Naturschutzgebiet nicht in Frage gestellt.“

Der Kreistag des Märkischen Kreises ist in seiner Sitzung am 20.03.1997 der Herausnahme der Festsetzung 2.1.9 - NSG „Duloh-Löbbecken Kopf“ aus der Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ beigetreten.

Das seit dem Tage der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ gemäß § 42 e Abs. 3 LG eingetretene Veränderungsverbot gilt für das aus der Genehmigung genommene Naturschutzgebiet „Duloh-Löbbecken Kopf“ bis zum 17.02.1998 weiter. Unter besonderen Umständen kann die Frist noch bis zu einem weiteren Jahr durch öffentliche Bekanntmachung verlängert werden.

* * * * *

**Satzung des Märkischen Kreises über
über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“
vom 31.10.2005**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der FFH-Gebiete DE 4512-302 „Abbabach““ und DE-4611-303 „Hüttenbläerschachthohle“ der Stadt Iserlohn.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 04.12.1997 den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen und den zusätzlichen Änderungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. Die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft.
2. Die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile).
3. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ erfaßt den gesamten baulichen Außenbereich der Gemeinde Herscheid. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 11.05.1998 - Az. 51.1.2-2/10 - gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ mit Auflagen genehmigt.

4.1.4

7.

Auflagen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 - 6. Änderung - „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ ist die Festsetzung Nr. 2.2.1 des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet - Typ A) aufzuheben und die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes bis zur Grenze des Bebauungsplanes zurückzunehmen (siehe Kartenausschnitt).
2. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 - 6. Änderung - „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ - bleibt die Festsetzung Nr. 2.1.3 des Landschaftsplanes (Naturschutzgebiet „Im Wiebruch“) bestehen. Die im genannten Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB gehen jedoch den besonderen Geboten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Im Wiebruch“ vor.

Begründung:

Mit Verfügung vom 18.06.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 15 „Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin“ in der Fassung der 6. Änderung von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen zum Teil den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan ist daher in diesem Bereich an den Bebauungsplan anzupassen.

Soweit Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis an die Grenze des Bebauungsplanes zurückzunehmen.

Da der Bebauungsplan auch Teile des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.3 „Im Wiebruch“ umfaßt, für diese Flächen jedoch keine Bebauung, sondern Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB vorsieht, können diese Flächen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 LG im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gehen jedoch grundsätzlich den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor. Es bietet sich jedoch an, die Maßnahmen vor Ort aufeinander abzustimmen.

Der Kreistag des Märkischen Kreises ist in seiner Sitzung am 01.10.1998 diesen Auflagen beigetreten. Damit sind sie Bestandteil des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“.

* * * * *

**Satzung des Märkischen Kreises über
über die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“
vom 31.10.2005**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 17.03.2005 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“ der Gemeinde Herscheid.

Sie enthält

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale).

Der Änderungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit der Verfügung vom 27.09.2005 gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NW S 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 522), die vom Kreistag als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) in seiner Sitzung am 05.04.2001 den Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) und
3. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ erfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Meinerzhagen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat mit den Verfügungen vom 28.08.2001 und 04.12.2001 - Az. 51.1.2-2/8 - gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ genehmigt.

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 107 Ges. vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NRW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in seiner Sitzung am 16.07.2003 den Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) und
3. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ erfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Kierspe. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes mit Verfügung vom 19.11.2003 den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ genehmigt mit der Auflage:

Zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) sind die Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4811-302 „Bruchwälder Woeste“, die im vorliegenden Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, in einem Änderungsverfahren nach § 29 LG als Naturschutzgebiet nach § 20 LG festzusetzen.

**Satzung der Märkischen Kulturstiftung Burg Altena
vom 03.12.1998
in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2001**

Der Märkische Kreis hat sich zur Gründung der „Märkischen Kulturstiftung Burg Altena“ entschlossen.

Die Stiftung soll einer kontinuierlichen und nachhaltigen Kulturarbeit im Märkischen Kreis dienen. Zugleich soll sie einem breiten Kreis kulturinteressierter Privater ein Engagement in der Kulturarbeit ermöglichen und auf diese Weise die Kultur als wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens herausstellen und stärken. Schließlich sollen von ihr die sich aus dem Vertrag vom 08. August 1944 ergebenden Pflichten, soweit sie den Erhalt und die Pflege der Museumssammlung und des übrigen Inventars der Burg Altena betreffen, erfüllt werden.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Märkische Kulturstiftung Burg Altena“.
- (2) Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Altena.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung und der Erhalt der Burg Altena und ihres Umfeldes als herausragendes Bau- und Kulturdenkmal, als kulturhistorischer Mittelpunkt und als bedeutendster Museenstandort des Märkischen Kreises,
 - b) die Förderung und der Erhalt aller auf der Burg Altena bestehenden kulturellen Einrichtungen - insbesondere der dortigen Museen - sowie des Deutschen Drahtmuseums,

4.1.5

1.

c) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

(2) Die Stiftung kann die Burg Altena zu Eigentum übernehmen und die dort bestehenden oder zu schaffenden kulturellen Einrichtungen betreiben.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht

a) in erster Linie durch Förderung und Durchführung der baulichen Unterhaltung und Pflege der Burg Altena und ihres Umfeldes,

b) desweiteren durch Förderung und Durchführung des Betriebes der Museen auf der Burg Altena und des Deutschen Drahtmuseums sowie Förderung und Durchführung von Ankäufen sowie Veröffentlichungen dieser Einrichtungen,

c) ferner durch Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art (z. B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Märkte) in den Räumen der Burg Altena, auf den Burghöfen sowie im Deutschen Drahtmuseum.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos, d. h. nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und auf Dauer ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem in bar eingebrachten Anfangskapital von 2 Mio. DM.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Zustiftungen anzunehmen. Ohne ausdrückliche Zweckbestimmung zugewendete Geldbeträge können wie Stiftungserträge behandelt werden.

(3) Der Märkische Kreis als Eigentümer der Burg Altena und der zugehörigen Grundstücke wird diese in das Stiftungsvermögen einbringen, sobald die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung der Burg Altena und für den Betrieb der dortigen Museen durch die Stiftung geschaffen worden sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie alle sonstigen Einnahmen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit dies zulassen.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(4) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.

4.1.5

1.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei erstmalig vom Kreistag des Märkischen Kreises zu benennenden natürlichen Personen. Der Kreistag bestimmt zugleich den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe des Arbeitsumfangs und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat.

(3) Vorstandsmitglieder können durch Beschluß des Stiftungsrates, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung und im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern beschließt der Stiftungsrat ebenfalls mit 2/3-Mehrheit über die Nachfolge. Abberufene und ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Benennung eines Nachfolgers im Amt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich des Führens von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des fünfjährigen Finanzplanes,
- c) die Erarbeitung von Planungen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks,

d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung an Stiftungsrat und Aufsichtsbehörden.

(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Vorstand kann eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Kulturamtes des Märkischen Kreises mit entsprechender Qualifikation im Buchhaltungswesen bevollmächtigen, das Geschäftskonto gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zu führen und gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied Zuwendungsbescheinigungen zu unterzeichnen. Dabei beschränkt sich die Zeichnungsbefugnis bei Einzelanweisungen auf maximal 10.000,00 € je Geschäftsvorfall. Das gleiche gilt für Zuwendungsbescheinigungen.

§ 9

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Personen, die vom Kreistag des Märkischen Kreises benannt werden. Der Kreistag bestimmt zugleich den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter sowie für jedes Mitglied des Stiftungsrates ein Ersatzmitglied.

(2) Bei der Benennung der Mitglieder des Stiftungsrates soll jeweils ein Mitglied des Vereins Freunde der Burg e. V., ein Mitglied des Fördervereins Deutsches Drahtmuseum e. V. sowie ein Vertreter der Stadt Altena Berücksichtigung finden. Bei der Entsendung von Kreistagsmitgliedern in den Stiftungsrat sollen diese möglichst entsprechend der Stärke der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet jeweils am Ende der Wahlperiode des Kreistages des Märkischen Kreises. Die am Ende der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur Benennung der neuen Mitglieder weiter wahr. Für die Benennung der neuen Mitglieder am Anfang einer Wahlperiode gelten jeweils die Absätze 1 und 2.

(4) Mitglieder des Stiftungsrates können durch Beschluß des Kreistages des Märkischen Kreises abberufen werden. In diesem sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Stiftungsrates entscheidet der Kreistag über die Nachfolge. Abs. 3 bleibt unberührt.

4.1.5

1.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihre Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen, können ihnen erstattet werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand und stellt so die Beachtung des Stifterwillens sicher.

(2) Dem Stiftungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, und zwar insbesondere

- a) die Berufung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses
- d) die Beschlußfassung über die Grundsätze der Förderpolitik
- e) die Beschlußfassung über die Annahme von Zustiftungen, die nicht in Geld bestehen.

§ 11

Kuratorium

(1) Um die Arbeit der Stiftung fachlich zu unterstützen und in der Öffentlichkeit herauszustellen sowie den Stiftungszweck einem breiten Kreis Kulturinteressierter nahezubringen, wird ein Kuratorium gebildet. Es ist in allen grundsätzlichen Fragen der Stiftung zu beteiligen und kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollen über kulturellen Sachverstand verfügen oder aufgrund ihrer Stellung oder ihres Wirkens einen Bekanntheitsgrad im Märkischen Kreis haben. Im Falle von bedeutenden Zuwendungen an die Stiftung sollen die Wünsche des Zustifters bei der Besetzung eines freien Sitzes im Kuratorium berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie kommen auf Einladung des Vorstandes zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 12

Beschlüsse

Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Satzung vorgesehenen (Ersatz-) Mitglieder anwesend sind; das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zur Zeit der Beschlußfassung benannten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die dem Stiftungszweck zuwiderlaufen, insbesondere eine dauerhafte Nutzung der Burg Altena zu anderen als zu kulturellen Zwecken vorsehen oder ermöglichen, sind unzulässig.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

4.1.5

1.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Märkischen Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17

Finanzamt

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises

vom 06.05.2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102) und § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK-) vom 29.10.1991 (GV. NRW. S. 380) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 07.04.2011 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Förderschulen des Märkischen Kreises nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. Die Elternbeiträge werden durch Bescheid des Märkischen Kreises als Schulträger festgesetzt und erhoben.

§ 2 Angebote

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen offenen Ganztagschule.
Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist von den Eltern vor Schuljahresbeginn (01.08.) bei den jeweiligen offenen Ganztagschulen schriftlich zu beantragen.
Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07).

4.1.5

2.

- (2) In begründeten Fällen sind unterjährige An- und Abmeldungen, z.B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen möglich.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes in die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule, über unterjährige An- und Abmeldungen sowie den Ausschluss entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 4

Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen oder endet die Teilnahme im laufenden Schuljahr infolge von Abmeldung oder Ausschluss, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt oder die Teilnahme endet, wird in voller Höhe berechnet.

§ 5

Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote

- (1) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensstufen	Beitrag monatlich für 1 Kind
bis zu 15.000,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	20,00 €
bis zu 37.500,00 €	40,00 €
bis zu 50.000,00 €	60,00 €
bis zu 62.500,00 €	80,00 €
über 62.500,00 €	100,00 €

- (2) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen des Märkischen Kreises teil, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate eines jeden Schuljahres zu entrichten. Er wird am 1. eines jeden Monats fällig.
Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten sowie 1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen in den Herbstferien abgegolten.
- (4) Für das Mittagessen werden gesonderte Beiträge erhoben.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Märkischen Kreis (Fachdienst Schulverwaltung) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

4.1.5

2.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Schuljahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Schuljahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Schuljahr neu festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

**Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis
vom 10.01.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 97) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) [(Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023)], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3450) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) [Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 816)] ist durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 05.01.2005 folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

(1) Der Märkische Kreis überträgt den Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises widerruflich zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeaufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen, ist der Kreis berechtigt, Verwaltungsvorschriften und allgemeine sowie Weisungen im Einzelfall zu erlassen. Er ist ferner berechtigt, bei den in Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften allgemein oder im Einzelfall Angaben über die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verlangen.

4.1.6

1.

§ 2

(1) Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. alle Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zu Trägern von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und deren Zusammenschlüsse betreffen,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Heimen oder Einrichtungen zur teilstationären Betreuung und Blindenhilfe in Heimen sowie Hilfe zur Pflege stationär und teilstationär und stationäre Kurzzeitpflege,
3. die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die durch den Märkischen Kreis Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Einrichtungen oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten,
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß §§ 53 bis 60 SGB XII,
5. Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 bis 66 SGB XII außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen,
6. der Erlass einer Forderung im Sinne des § 3 der Satzung, soweit diese im Einzelfall 1.000,00 €, und die befristete oder unbefristete Niederschlagung, soweit diese im Einzelfall 3.000,00 € übersteigen,
7. gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren wegen Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 bis 112 SGB XII.

In den Fällen der Ziffern 2 bis 6 nehmen die in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften die Anträge entgegen und legen sie mit den erforderlichen Unterlagen dem Kreis vor.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften haben vor der Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen gemäß § 73 SGB XII die Zustimmung des Kreises einzuholen.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften verfolgen, soweit ihnen die Durchführung übertragen worden ist, alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche des Kreises, insbesondere gegen

1. Aufwendungsersatzpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII und Kostenbeitragspflichtige nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 93, 94 und 114 SGB XII,
3. Kostenersatzpflichtige gemäß §§ 102 bis 105 SGB XII,
4. andere Träger der Sozialhilfe gemäß §§ 106 bis 112 SGB XII,
5. Träger anderer Sozialleistungen im Sinne des SGB

im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein. In den Fällen der Nr. 4 umfasst die Verfolgung der Ansprüche auch die Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 bis 60 SGB XII, soweit von den in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften gleichzeitig Leistungen im übertragenen Bereich gewährt werden. Satz 2 gilt auch für die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 bis 66 SGB XII außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen.

(2) Der Kreis leistet den in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, auf Antrag Rechtsbeistand vor Gerichten.

§ 4

(1) Der Kreis behält sich im Einzelfall bei Klagen von Hilfesuchenden die Prozessvertretung der Bürgermeister vor den Verwaltungsgerichten und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

(2) Soweit Streitverfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten von den in § 1 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, dürfen die Aufhebung von Verwaltungsakten und der Abschluss von Vergleichen nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreises erfolgen.

4.1.6

1.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und des § 3 Abs. 1 Satz 3 am 01.01.2005 in Kraft. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 3 Abs. 1 Satz 3 treten am 01.07.2005 in Kraft. Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis vom 20.11.2000 tritt zum 31.12.2004 außer Kraft.

Satzung für das Jugendamt des Märkischen Kreises
vom 23.11.2009

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 17.12.2009 auf Grund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), letzte berücksichtigte Änderung v. 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 462) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Gebiet des Märkischen Kreises für die Städte und Gemeinden Balve, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade und Schalksmühle zuständig.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stär-

4.1.6

2.

kung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfearbeiten sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Märkischen Kreises.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem/ der Direktor/in des Arbeitsamtes Iserlohn bestellt wird;

- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Märkischen Kreises bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der Katholischen und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Ringes Politischer Jugend des Märkischen Kreises. Nach der 1. Hälfte der Wahlzeit wechselt nach Absprache die Person.
- j) Ggf. weitere beratende Mitglieder nach § 41 Abs. 3 KrO NRW.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen regelmäßig außerdem die Fachdienstleitungen des Jugendamtes sowie die/der Jugendhilfeplaner/in teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf teilnehmen.
- (2) Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

4.1.6

2.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung,
 - b. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 1 AG-KJHG,
 - c. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - d. die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz),
 - e. die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,
 - f. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

3. Die Vorberatung und die Beratung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Landrat oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Märkischen Kreises von 12.04.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.11.1997 außer Kraft.

**Satzung des Märkischen Kreises
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)
vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 431)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2013**

Aufgrund der §§ 5 und 26 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz 13.12.2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit den §§ 19 und 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 202) hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 07.11.2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Nach anliegendem Gebührentarif werden Gebühren erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen, und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen,

soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

4.1.6

3.

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, den Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen können auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben.

(3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren und Zustellkosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

4.1.6

3.

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.

(3) Die Leistungserbringung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Märkische Kreis.

§ 8

Säumniszuschlag

Wird die mit dem Gebührenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung AW vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge erhoben.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4.1.6

3.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in €
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	
1.1	Kopie und Beglaubigung von Todesbescheinigungen	6,00 – 10,00
1.2	Amtliche Bescheinigungen	10,00 – 150,00
1.3	Zeugnisse, Gutachten	30,00 - 300,00
1.5	Ärztliche Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
1.5.1	Bescheinigung über die Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz	25,00
1.5.2	Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz für Schulen je Schüler	10,00
2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz	30,00 - 120,00
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung	10,00
4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
4.2	Amtshandlungen und Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen für Ärzte oder Zahnärzte (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	25,00 - 50,00

Satzung über den Härteausgleich im Rahmen des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 01.12.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 647) und des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG NW) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV NW S. 462) hat der Kreistag am 16.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsätzliches**

Die kreisangehörigen Gemeinden tragen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AG-BSHG 50 v. H. der Nettoaufwendungen für die ihnen nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis übertragenen Aufgaben (Eigenanteil). Zum Ausgleich wird die Kreisumlage um die Gesamtsumme dieser von den Gemeinden übernommenen Nettoaufwendungen gesenkt.

§ 2 **Ermittlung der Härte**

(1) Wegen der erheblichen strukturellen Unterschiede im Kreisgebiet wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG eine entstehende Härte ausgeglichen.

(2) Diese Härte wird wie folgt ermittelt:

- a) Für jede Gemeinde wird die Höhe des zu erwartenden 50%igen Eigenanteils zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr zunächst geschätzt.
- b) Diesem Betrag wird der Betrag gegenübergestellt, den die Gemeinde durch die Absenkung des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes für das entsprechende Jahr weniger zu zahlen hat.

4.1.6

4.

- c) Ist der zu erwartende 50 %ige Eigenanteil höher als die „Einsparung“ bei der Kreisumlage, wird die Mehrbelastung als Härte angesehen und entsprechend den Regelungen nach § 3 ausgeglichen.
- d) Ist der zu erwartende 50 %ige Eigenanteil niedriger als die „Einsparung“ bei der Kreisumlage, wird diese Minderbelastung zur Finanzierung des Härteausgleichs entsprechend den Regelungen nach § 4 herangezogen.

§ 3

Höhe des Härteausgleichs

Die sich nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) jeweils ergebende jährliche Mehrbelastung wird für das Jahr 2001 mit 50 %, für die Jahre 2002 und 2003 mit 40 % und für die Jahre 2004 und 2005 mit 30 % ausgeglichen (Härteausgleich).

§ 4

Finanzierung des Härteausgleichs

Von der sich nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) jeweils ergebenden jährlichen Minderbelastung ist ein Betrag in Höhe des nach § 3 für das entsprechende Jahr festgelegten vom-Hundert-Satzes als Finanzierungsbeitrag für den Härteausgleich zu zahlen.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

(1) Der gesamte Härteausgleich wird vom Märkischen Kreis außerhalb des Haushaltes über ein gesondert hierfür eingerichtetes Verwahrgeldkonto abgewickelt.

(2) Die Gemeinden, die gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d) zur Finanzierung des Härteausgleichs herangezogen werden, leisten nach Festsetzung des zu zahlenden Jahresbetrages durch den Märkischen Kreis Vorausleistungen, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit 1/4 des Jahresbetrages fällig werden.

(3) Die Gemeinden, die gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) einen Härteausgleich erhalten, erhalten diesen nach Festsetzung des Jahresbetrages durch den Märkischen Kreis zunächst als Vorausleistung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit 1/4 des Jahresbetrages.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres werden die Berechnungen nach § 2 Abs. 2 aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses durchgeführt und sowohl der Härteausgleich als auch die Zahlungen zur Finanzierung des Härteausgleichs endgültig festgesetzt. Unter Berücksichtigung der nach den Abs. 2 und 3 gezahlten Vorausleistungen werden evtl. Mehr- oder Minderzahlungen ausgeglichen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

**Satzung des Märkischen Kreises zur Durchführung des
§ 23 des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern –
Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII –
vom 30.10.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung**

- Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen -

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung und/oder in einer Kindertagespflegestelle in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Märkischen Kreises. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gelten die nachfolgenden §§ mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 4.

§ 2
Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung bzw. zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die vom Träger der Einrichtung übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten und die Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Ein-

4.1.6

5.

richtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Elternbeitrag ist bis zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Bei Beendigung des Betreuungsverfahrens im laufenden Kindergartenjahr ist der Elternbeitrag auch in dem Monat zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige Personensorgeberechtigte sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) bleiben in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

4.1.6

5.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Kindergartenjahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Kindergartenjahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Kindergartenjahr neu festzusetzen.

- (5) Für den Kostenbeitrag in der Kindertagespflege gilt das monatliche Einkommen, hochgerechnet auf ein Jahr, das während der Dauer der Tagespflege erzielt wird.

§ 5

Beitragsermäßigung/ Erlass

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung und/oder eine Tagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für jedes weitere Kind ein Beitrag von 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen.
- (2) Wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 SGB VIII), können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Nicht zuzumuten ist die Belastung in der Regel für Beitragspflichtige, die ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft – gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.8.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen. Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Elternbeitragstabelle für die Kindertageseinrichtungen

(GK = Geschwisterkind)

	Einkommens Gruppe	Beitragshöhe bei 25 Std. Nutzungszeit	GK 25 Std.	Beitragshöhe bei 35 Std. Nutzungszeit	GK 35 Std.	Beitragshöhe bei 45 Std. Nutzungszeit	GK 45 Std.
bis zu	15.000,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €
bis zu	25.000,00 €	21 €	10,50 €	25 €	12,50 €	39 €	19,50 €
bis zu	37.500,00 €	38 €	19,00 €	45 €	22,50 €	70 €	35,00 €
bis zu	50.000,00 €	64 €	32,00 €	75 €	37,50 €	116 €	58,00 €
bis zu	62.500,00 €	98 €	49,00 €	115 €	57,50 €	178 €	89,00 €
bis zu	75.000,00 €	128 €	64,00 €	150 €	75,00 €	233 €	116,50 €
bis zu	87.500,00 €	149 €	74,50 €	175 €	87,50 €	271 €	135,50 €
bis zu	100.000,00 €	170 €	85,00 €	200 €	100,00 €	310 €	155,00 €
bis zu	112.500,00 €	191 €	95,50 €	225 €	112,50 €	349 €	174,50 €
über	112.500,00 €	213 €	106,50 €	250 €	125,00 €	388 €	194,00 €

Tarif für die im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen vom 05.11.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.3.1990 (GV NW 1990 Seite 247) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet des Märkischen Kreises.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn auf diese Regelung hinzuweisen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Fahrzeugführer, dessen Taxe fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1) In der Zeit von 6.00 h bis 22.00 h (Tagtarif)

Grundpreis 3,20 €

0,10 € je angefangene 111,11 m (= 0,90 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 55,56 m (= 1,80 € je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).

2) In der Zeit von 22.00 h bis 6.00 h (Nachtтарif)

Grundpreis 3,50 €

0,10 € je angefangene 105,26 m (= 0,95 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 52,63 m (= 1,90 € je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).

An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

3) 0,10 € für jede angefangenen 10,91 Sekunden Wartezeit (33,00 € pro Stunde).

4) 0,25 € Sonderzuschlag für jedes beförderte Gepäckstück vom zweiten Gepäckstück an sowie für jeden beförderten Hund, ausgenommen Blindenhunde.

- 5) Zuschlag für die Bestellung einer Taxe mit mehr als 4 Fahrgastplätzen in Höhe von 5,00 € je Fahrt. Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Fahrgastgruppen von mehr als vier Personen ein solches Fahrzeug am Taxenstellplatz besteigen.
- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Gemeinde, in dem sich der Betriebsitz des Unternehmers befindet (Betriebsgemeinde), nicht vergütet.

§ 3

Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundpreis nach § 2 (6,40 €/7,00€) zu zahlen, wenn der Bestellort innerhalb der Betriebsgemeinde liegt.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde, so hat der Besteller den doppelten Grundpreis nach § 2 (6,40 €/7,00 €) und zusätzlich die Vergütung für die Anfahrt nach § 2 zu entrichten.
- (3) Der Anspruch des Taxenunternehmers auf die Vergütung nach den Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die Anfahrt zum Bestellort ausgefallen ist.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) In jeder Taxe muß ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt.

- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Ort und bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.
- (3) Bei Anfahrten zum Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger an der Gemeindegrenze einzuschalten.

§ 5

Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Versagt der Fahrpreisanzeiger, wird der Fahrpreis aufgrund der gefahrenen Kilometer nach § 2 berechnet, zuzüglich des Grundpreises.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Fahrzeugführer.

§ 6

Fahrpreisquittung

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrstrecke, das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 7

Mitführen des Tarifes

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Märkischen Kreis genehmigt werden.

§ 9

Kreis- und Gemeindegrenzen

Für die Rechtsverordnung gelten die Kreis- und Gemeindegrenzen, die in der vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Kreiskarte 1:50.000 des Märkischen Kreises eingezeichnet sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Andere Tarife sind von diesem Zeitpunkt an innerhalb des Märkischen Kreises nicht mehr anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.11.2014

Im Auftrage

Schulte

Fachdienstleiter

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 18.12.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 18.12.2014 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen des Märkischen Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Schule an der Höh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lüdenscheid
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Werdohl, Altena und Neuenrade -ausgenommen Ortsteil Affeln- sowie die Gemeindegebiete Schalksmühle, Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid.
2. Carl-Sonnenschein-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Iserlohn-Sümmern
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
3. Mosaik-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, Primar- und Sekundarstufe I, in Lüdenscheid, Altena und Meinerzhagen (ab 01.08.2016):
 - 3.1. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Lüdenscheid sind in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache das Stadtgebiet Lüdenscheid, sowie das Gemeindegebiet Schalksmühle.
 - 3.2. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Altena sind im Förderschwerpunkt Lernen das Stadtgebiet Altena und das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde. Für die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind es die Stadtgebiete Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde.
 - 3.3. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Meinerzhagen sind im Förderschwerpunkt Lernen die Stadtgebiete Meinerzhagen und Kierspe. Für die Förder-

4.2.5

1.

schwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind es die Stadtgebiete Meinerzhagen, Kierspe, Halver und das Gemeindegebiet Herscheid.

4. Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primar- und Sekundarstufe I, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
5. Regenbogen-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.

§ 2

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist für die Einschulung maßgebend.

§ 3

Die Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung mit Wohnort der Stadt Halver und der Gemeinde Herscheid werden im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 in der Verbundschule Volmetal in Meinerzhagen eingeschult.

§ 4

Die Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die derzeit gültige Rechtsverordnung vom 14.07.2008 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.